



Vorgaben für Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb und die Abnahme des Sportabzeichens auf den Sportanlagen der SSG Langen (einschl. Radler, Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 03.09.2021)

1. Vorbemerkung

- ▶ Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen, der Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach, die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern, Teilnehmern Sportabzeichenabnahme), den Übungsleitern ¹⁾ (ÜL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) sowie den **Besuchern** unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

2.1. Allgemeines

Prinzipiell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt - zumindest bei geringem Infektionsgeschehen.

Gesangsstunden – sind unter Einhaltung der Abstandsregelung möglich. Für Proben in Innenräumen müssen alle Teilnehmer die 3G-Regel beachten.

2.2. Regelungen ab 19.08.2021

Am 17. August hat das Corona-Kabinetts des Landes Hessen die aktuellen Regelungen u.a. für den Sport auf der Basis der Coronavirus-Schutzverordnung (DoSchuV) angepasst. Sie gelten ab dem 19. August 2021 bis zum 16. September 2021.

2.2.1. Stufe 1:

Ab 35 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage

a) Der Zutritt zu

- den Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- den Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) wie auch
- der Innengastronomie

ist nur für geimpfte, genesene oder getestete (3G-Regel) Personen erlaubt. Dies gilt für **alle Personen ab 6 Jahren**, d. h. Sportler, Trainer, Begleitpersonen und Schiedsrichter.

Dies gilt auch für die Nutzung von Umkleiden und Toiletten.

Ausnahme kann hier lediglich sein, wenn ein Einzelner, der z. B. während des Trainingsbetriebes die Toiletten aufsuchen muss, solange dieser sich an die AHA-Regelungen hält.

Der Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

- durch einen Impfnachweis,

¹⁾ hierzu zählen auch Betreuer, Sportabzeichenabnehmer sowie Kursleiter
(Stand: 03.09.2021)

- durch einen Genesenennachweis oder
 - durch einen entsprechenden Testnachweis
 - durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
 - Bei den teilnehmenden Sportler/innen genügt ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist².
Achtung: Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.
Der Test ist selbst mitzubringen und es werden keine Kosten erstattet, es sei denn die betreffende Abteilung trifft eine hiervon abweichende Entscheidung.
- b) Die 3G-Pflicht gilt ohne Ausnahme ebenfalls für alle Trainer/innen und Übungsleitenden.
- c) Der Verein ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs hinsichtlich Kontrolle z. B. der Gastmannschaft.
- d) Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.
Diese sind u.a.:
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer*innen
 - Abstands- und Hygienekonzept liegt vor und wird umgesetzt.
 - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sowie zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sind ergriffen
 - Regelungen und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygiene-maßnahmen gut sichtbar ausgehängt.
- e) Überall, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske – OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen.

2.2.2. Stufe 2:

Ab 50 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.2.1 gelten folgende Vorgaben:

Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

Ausnahme: Die zuständige Behörde gestattet ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen.

Bei der Summe der Personen handelt es sich um Aktive (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Ärzte und Passive (Zuschauer und Eltern). Hier wird keine Unterscheidung vorgenommen.

² § 3 der CoSchuV

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.

2.2.3. Stufe 3:

Ab 100 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.2.1 und 2.2.3 gelten folgende Vorgaben bzw. die vorstehenden Vorgaben werden wie folgt modifiziert:

- Bei Veranstaltungen sind maximal **100 Personen in geschlossenen Räumen** und **200 Personen im Freien** erlaubt.
Genesene oder vollständig geimpfte Personen zählen nicht mit. D.h. diese Ausnahmeregelung **gilt nicht** für getestete Personen. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen.

- Im **öffentlichen Raum**, dazu zählen nicht die Vereinssportanlagen und die Sporthallen dürfen sich nur noch **Angehörige von zwei Haushalten** oder **maximal zehn Personen** treffen.

Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte oder genesene Personen nicht mit.

- **Ausschließlich Genesene, Geimpfte, Getestete dürfen** die Innen- und Außen-gastronomie, Veranstaltungen **sowohl im Innenraum als auch im Freien** (Zusammenkünfte, Fachmessen, Kulturangebote, Galerien, Theater, Museen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen) und **Sportstätten** (insbesondere Fitnessstudios, Hallenbäder, Saunen, **Sporthallen, Sportplätze**) **betreten**. Das gilt auch für die Innenräume von Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Somit dürfen Sportstätten nur unter Beachtung der „3-G-Regelungen“ betreten werden (im Freien wie auch Innenräume).

- 2.3. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil. Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.
- 2.4. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler für die Zeit einer Quarantäne nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil.
Ziff. 2.3 und 2.4 gelten entsprechend auch für die weiteren in Ziff. 1 genannten Personengruppen.
- 2.5. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.
- 2.6. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Radler-, Tennis- und der Wassersportabteilung. Modifizierten Hygienepläne sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Organisatorisches

- 3.1. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL, Kursteilnehmer, Teilnehmer Sportabzeichen) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).

- 3.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. das Mitglied des Vorstands / der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.
- 3.3. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäreinrichtungen werden für die Nutzer und die **Besucher** entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:
- richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
 - Abstandsregeln
 - Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.
- 3.4. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- 3.5. Um die Abstandsregelung für die jeweiligen Nutzer und **Besucher** einhalten zu können, sind ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorzusehen.
- 3.6. Der Zu- und Abgang zum Sportgelände insbesondere für **Zuschauer** ist in der Regel nur über den Haupteingang möglich. Er kann auf Veranlassung der jeweiligen Abteilungsleitung auch über den der Abteilung zugewiesenen Ein- bzw. Ausgang erfolgen, z.B. für Eltern oder andere Begleitpersonen.
- 3.7. Sanitarräume sind getrennt für Nutzer und **Besucher** vorzuhalten. Sie dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Die Vorräume sind freizuhalten.
- 3.8. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich keine Umkleiden und, Duschanlagen teilen.
- In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 3.9. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m²) durch die Nutzer und **Besucher** werden Markierungen in folgenden Bereichen auf/angebracht:
- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Umkleiden und Duschanlagen
- 3.10. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

4. Trainings- und Wettkampfbetrieb

- 4.1. Grundsätze
- 4.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Wettkampfgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 4.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 4.1.3. Das Trainingsangebot sowie die Wettkämpfe sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 4.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.

4.1.5. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind vom ÜL zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL). Die Listen sind unmittelbar im Anschluss an das Training in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet.

4.1.6. Ziff. 4.1.5 gilt ebenfalls für **Besucher** eines Trainings oder Wettkampfs.

4.2. Abläufe/Organisation vor Ort

4.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- b) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- c) Unmittelbar nach dem Betreten des Sportgeländes desinfizieren die Sportler ihre Hände mit den dort im Eingangsbereich zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln.
- d) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 9), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang oder einen Nebeneingang des Sportgeländes das Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird.

Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings oder des Wettkampfs, z.B. für Nachzügler ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer sowie die Besucher das Sportgelände verlassen haben.

4.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

Hat ein Sportverband für das Training der betroffenen Sportler Vorgaben veröffentlicht, sind diese zu berücksichtigen.

4.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten sind nicht möglich.
- b) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- c) Beim Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, da hier die Sicherheitsabstände aufgrund der räumlichen Situation nur schwer eingehalten werden können.

5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

5.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.

5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.

5.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.

5.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

6. Trainingsgruppen

Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe ist stets gleichbleibend. Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist nicht zulässig.

Zwischen allen Personen, die nicht zu einer Trainingsgruppe gehören, ist generell ein Abstand von mind. 2m zu halten. Dies gilt auch für Pausen, Begrüßung und Verabschiedung.

7. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

8. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald die entsprechenden Beschränkungen aufgehoben worden sind.

Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über welche die zuständigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands abschließend zu entscheiden haben.

9. Nutzung des Sportgeländes

9.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.

9.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten und Wettkampfzeiten an die Geschäftsstelle.

9.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.

9.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.

9.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden. Dies gilt auch für den Wettkampfbetrieb.

9.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.

9.5. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training bzw. entsprechenden Wettkampf aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und/oder unter Anleitung eines autorisierten ÜL bzw. Vereinsverantwortlichen.

9.5.1. Die Nutzung des Kraftraumes ist derzeit noch nicht möglich.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.